



## Nr. 8 / 20. April 2018

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft  
in den Gemeinden des Landkreises Starnberg  
– AWISTA –

57

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft  
in den Gemeinden des Landkreises Starnberg  
– AWISTA –

57

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes  
Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2018

58

Ernennung der Stimmkreisleiter und ihrer  
Stellvertreter im Wahlkreis Oberbayern zur  
Wahl des Bayerischen Landtags und zur  
Wahl des Bezirkstags am 14. Oktober 2018

59

#### Bauwesen

Vollzug des BayStrWG  
St 2588 Nord-Ost-Verbindung  
zwischen St 2088 (Föhringer Ring) und der BAB A 94  
Ausbau M 3: Bau-km 0+000 bis 1+189,884  
Neubau St 2588: Bau-km 0+000 bis 5+800, 525  
Ausbau St 2082: Bau-km 0+000 bis 2+070  
Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG  
i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

– Einstellung des Verfahrens –

64

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)  
und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVPG);

B 15 Rosenheim – Landshut

Erneuerung der Brücken über die Große Vils  
und den Vilmühlbach; Umbau des  
Knotenpunktes B 15/ED 27

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur  
UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,  
Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

64

#### Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG  
für die wesentliche Änderung der Sonderabfall-  
verbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-  
Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50,  
85107 Baar-Ebenhausen, am Standort  
Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen  
durch die Errichtung und den Betrieb neuer  
Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung  
bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers

66

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

Vom 21. März 2018

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2016, (OBABI S. 35), erhält folgende Fassung:

„Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Starnberg, 21. März 2018  
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg

Karl Roth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 28. März 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

Vom 21. März 2018

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2016 (OBABI S. 35), erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinden:

Einwohner	Stimmen	Anzahl der Gemeinden	Gesamtstimmen
bis zu 5.000	1	4	4
bis zu 10.000	2	6	12
bis zu 15.000	3	1	3
bis zu 25.000	4	3	12
Gesamtstimmen der Gemeinden			31“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Starnberg, 21. März 2018  
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg

Karl Roth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 28. März 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

§ 6

**Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

I.

Altötting, 13. März 2018  
Tourismusverband Inn-Salzach

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes Inn-Salzach, Bahnhofstr. 13 in 84503 Altötting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 687.200 €und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 458.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 520.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Ernennung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberbayern zur Wahl des Bayerischen Landtags und zur Wahl des Bezirkstags am 14. Oktober 2018****Bekanntmachung vom 3. April 2018  
Aktenzeichen 11-1363/18**

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, 278, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI S. 362) und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung vom 12. Februar 2003 (GVBI S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI S. 18), sind für die Landtagswahl und die Bezirkswahl zu Stimmkreisleitern und zu ihren Stellvertretern ernannt worden:

Stimmkreis	Stimmkreisleiter(in)	Stellvertreter(in)
101 München-Hadern	Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Thomas Böhle Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 11 80337 München Tel: 089/233-45000 Fax: 089/233-45003 E-Mail: <a href="mailto:wahl.kvr@muenchen.de">wahl.kvr@muenchen.de</a>	Ltd. Verwaltungsdirektor Leo Beck Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat GL/L Ruppertstr. 19 80466 München Tel: 089/233-45600 Fax: 089/233-45606 E-Mail: <a href="mailto:wahl.kvr@muenchen.de">wahl.kvr@muenchen.de</a>
102 München-Bogenhausen		
103 München-Giesing		
104 München-Milbertshofen		
105 München-Moosach		
106 München-Pasing		
107 München-Ramersdorf		
108 München-Schwabing		
109 München-Mitte		
110 Altötting	Oberregierungsrat Friedrich Stinglwagner Landratsamt Altötting Bahnhofstr. 38 84503 Altötting Tel: 08671/502-209 Fax: 08671/502-71209 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-aoe.de">wahlen@lra-aoe.de</a>	Regierungsoberinspektor Siegfried Loy Landratsamt Altötting Bahnhofstr. 38 84503 Altötting Tel: 08671/502-203 Fax: 08671/502-71203 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-aoe.de">wahlen@lra-aoe.de</a>

<p>111 Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen</p>	<p>Regierungsdirektorin Sabine Preisinger Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1-7 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505-273 Fax: 08041/505-374 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-toelz.de">wahlen@lra-toelz.de</a></p>	<p>Verwaltungsfachwirt Michael Herrmann Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1-7 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505-245 Fax: 08041/505-374 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-toelz.de">wahlen@lra-toelz.de</a></p>
<p>112 Berchtesgadener Land</p>	<p>Regierungsrat Josef Haiker Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Str. 64 83435 Bad Reichenhall Tel: 08651/773-404 Fax: 08651/773-9537 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-bgl.de">wahlen@lra-bgl.de</a></p>	<p>Regierungsamtsrat Martin Priller Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Str. 64 83435 Bad Reichenhall Tel: 08651/773-537 Fax: 08651/773-9537 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-bgl.de">wahlen@lra-bgl.de</a></p>
<p>113 Dachau</p>	<p>Regierungsamtsrat Michael Laumbacher Landratsamt Dachau Weiherweg 16 85221 Dachau Tel: 08131/74-253 Fax: 08131/74-354 E-Mail: <a href="mailto:kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de">kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de</a></p>	<p>Regierungsamtsrat Martin Schwarz Landratsamt Dachau Weiherweg 16 85221 Dachau Tel: 08131/74-366 Fax: 08131/74-354 E-Mail: <a href="mailto:kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de">kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de</a></p>
<p>114 Ebersberg</p>	<p>Verwaltungsamtsrat Andreas Wenzel Landratsamt Ebersberg Eichthalstr. 5 85560 Ebersberg Tel: 08092/823-154 Fax: 08092/823-9154 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ebe.de">wahlen@lra-ebe.de</a></p>	<p>n.n.</p>
<p>115 Eichstätt</p>	<p>Verwaltungsamtsrat Georg Stark Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Tel: 08421/70-259 Fax: 08421/7010-259 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ei.bayern.de">wahlen@lra-ei.bayern.de</a></p>	<p>Verwaltungsfachwirt Christian Speth Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Tel: 08421/70-375 Fax: 08421/7010-375 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ei.bayern.de">wahlen@lra-ei.bayern.de</a></p>
<p>116 Erding</p>	<p>Landrat Martin Bayerstorfer Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding Tel: 08122/58-1101 Fax: 08122/58-1538 E-Mail: <a href="mailto:WAHL@lra-ed.de">WAHL@lra-ed.de</a></p>	<p>Regierungsrat Hermann Schwaighofer Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding Tel: 08122/58-1180 Fax: 08122/58-1538 E-Mail: <a href="mailto:WAHL@lra-ed.de">WAHL@lra-ed.de</a></p>

117 Freising	Regierungsrat Michael Mayr Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 85356 Freising Tel: 08161/600-210 Fax: 08161/600-631 E-Mail: <a href="mailto:wahlen-freising@kreis-fs.de">wahlen-freising@kreis-fs.de</a>	Regierungsamtsrat Wolfgang Doriat Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 85356 Freising Tel: 08161/600-660 Fax: 08161/600-662 E-Mail: <a href="mailto:wahlen-freising@kreis-fs.de">wahlen-freising@kreis-fs.de</a>
118 Fürstenfeldbruck-Ost	Verwaltungsamtsrat Robert Drexler Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141/519-368 Fax: 08141/519-775 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ffb.de">wahlen@lra-ffb.de</a>	Regierungsamtsrätin Ursula Kindler Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141/519-502 Fax: 08141/519-775 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-ffb.de">wahlen@lra-ffb.de</a>
119 Ingolstadt	Berufsmäßiger Stadtrat Dirk Müller Stadt Ingolstadt, Referat III Rathausplatz 2 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305-1400 Fax: 0841/305-1539 E-Mail: <a href="mailto:staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de">staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de</a>	Verwaltungsrätin Karena Brodbeck Stadt Ingolstadt, Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305-1530 Fax: 0841/305-1559 E-Mail: <a href="mailto:staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de">staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de</a>
120 Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West	Verwaltungsdirektor Andreas Graf Landratsamt Landsberg am Lech Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129-1501 Fax: 08191/129-5500 E-Mail: <a href="mailto:andreas.graf@lra-ll.bayern.de">andreas.graf@lra-ll.bayern.de</a>	Verwaltungsfachwirtin Maria Habel Landratsamt Landsberg am Lech Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129-1502 Fax: 08191/129-5502 E-Mail: <a href="mailto:maria.habel@lra-ll.bayern.de">maria.habel@lra-ll.bayern.de</a>
121 Miesbach	Verwaltungsfachwirtin, Verwaltungsbetriebswirtin (BVS) Maria Rode Landratsamt Miesbach, Fachbereich 21 Rosenheimer Str. 1-3 83714 Miesbach Tel: 08025/704-2101 Fax: 08025/704-72101 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-mb.bayern.de">wahlen@lra-mb.bayern.de</a>	Regierungsoberinspektor Stephan Kupferschmid Landratsamt Miesbach, Fachbereich 21 Rosenheimer Str. 1-3 83714 Miesbach Tel: 08025/704-2141 Fax: 08025/704-72141 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-mb.bayern.de">wahlen@lra-mb.bayern.de</a>
122 Mühldorf a.Inn	Regierungsrat Patrick Schumann Landratsamt Mühldorf a.Inn Töginger Str. 18 84453 Mühldorf a.Inn Tel: 08631/699-488 Fax: 08631/699-15488 E-Mail: <a href="mailto:patrick.schumann@lra-mue.de">patrick.schumann@lra-mue.de</a>	Verwaltungsangestellte Lisa Geppert Landratsamt Mühldorf a.Inn Töginger Str. 18 84453 Mühldorf a.Inn Tel: 08631/699-916 Fax: 08631/699-15916 E-Mail: <a href="mailto:lisa.geppert@lra-mue.de">lisa.geppert@lra-mue.de</a>

<p>123 München-Land-Nord 124 München-Land-Süd</p>	<p>Ltd. Verwaltungsdirektor Walter Schuster Landratsamt München Außenstelle Frankenthaler Str. 5-9 81539 München Tel: 089/6221-2579 Fax: 089/6221-442579 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-m.bayern.de">wahlen@lra-m.bayern.de</a></p>	<p>Oberregierungsrat Alfred-Alexander Gaßner Landratsamt München Außenstelle Frankenthaler Str. 5-9 81539 München Tel: 089/6221-2886 Fax: 089/6221-442886 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-m.bayern.de">wahlen@lra-m.bayern.de</a></p>
<p>125 Neuburg-Schrobenhausen</p>	<p>Regierungsrat Klaus Ferstl Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a.d.Donau Tel: 08431/57-333 Fax: 08431/57-433 E-Mail: <a href="mailto:kommunalwesen@lra-nd-sob.de">kommunalwesen@lra-nd-sob.de</a></p>	<p>Verwaltungsrätin Karen Johannsen Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a.d.Donau Tel: 08431/57-322 Fax: 08431/57-125 E-Mail: <a href="mailto:kommunalwesen@lra-nd-sob.de">kommunalwesen@lra-nd-sob.de</a></p>
<p>126 Pfaffenhofen a.d.Ilm</p>	<p>Regierungsamtsrat Heinz Taglieber Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm Tel: 08441/27-450 Fax: 08441/27-13450 E-Mail: <a href="mailto:Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de">Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de</a></p>	<p>Verwaltungsoberspektorin Konstanze Erdle Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm Tel: 08441/27451 Fax: 08441/27-13451 E-Mail: <a href="mailto:Konstanze.Erdle@landratsamt-paf.de">Konstanze.Erdle@landratsamt-paf.de</a></p>
<p>127 Rosenheim-Ost</p>	<p>Verwaltungsdirektor Herbert Hoch Stadt Rosenheim Königstr. 24 83022 Rosenheim Tel: 08031/365-1300 Fax: 08031/365-2026 E-Mail: <a href="mailto:wahlamt@rosenheim.de">wahlamt@rosenheim.de</a></p>	<p>Verwaltungsamtsrat Franz Höhensteiger Stadt Rosenheim Königstr. 24 83022 Rosenheim Tel: 08031/365-1360 Fax: 08031/365-2055 E-Mail: <a href="mailto:wahlamt@rosenheim.de">wahlamt@rosenheim.de</a></p>
<p>128 Rosenheim-West</p>	<p>Regierungsamtsrätin Christine Müller Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392-2100 Fax: 08031/392-9025 E-Mail: <a href="mailto:wahl@lra-rosenheim.de">wahl@lra-rosenheim.de</a></p>	<p>Regierungsamtsfrau Patrizia Mitterer Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392-2114 Fax: 08031/392-9025 E-Mail: <a href="mailto:wahl@lra-rosenheim.de">wahl@lra-rosenheim.de</a></p>
<p>129 Starnberg</p>	<p>Verwaltungsfachwirt Holger Albertzarth Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 82319 Starnberg Tel: 08151/148-270 Fax: 08151/148-299 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-starnberg.de">wahlen@lra-starnberg.de</a></p>	<p>Regierungsamtsfrau Ingrid Zirkelbach Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 82319 Starnberg Tel: 08151/148-389 Fax: 08151/148-299 E-Mail: <a href="mailto:wahlen@lra-starnberg.de">wahlen@lra-starnberg.de</a></p>



130 Traunstein	Ltd. Regierungsdirektor Florian Amann Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Tel: 0861/58-219 Fax: 0861/58-9221 E-Mail: <a href="mailto:sg2.20@traunstein.bayern">sg2.20@traunstein.bayern</a>	Regierungsrätin Birgit Heim Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Tel: 0861/58-221 Fax: 0861/58-9221 E-Mail: <a href="mailto:sg2.20@traunstein.bayern">sg2.20@traunstein.bayern</a>
131 Weilheim-Schongau	Regierungsamtsfrau Petra Gandorfer Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstr. 8 82362 Weilheim i.OB Tel: 0881/681-1253 Fax: 0881/681-2384 E-Mail: <a href="mailto:p.gandorf@lra-wm.bayern.de">p.gandorf@lra-wm.bayern.de</a>	Verwaltungsfachwirt Alfred Soyer Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstr. 8 82362 Weilheim i.OB Tel: 0881/681-1254 Fax: 0881/681-2384 E-Mail: <a href="mailto:a.soyer@lra-wm.bayern.de">a.soyer@lra-wm.bayern.de</a>

München, 3. April 2018  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin



**Bauwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des BayStrWG****St 2588 Nord-Ost-Verbindung****zwischen St 2088 (Föhringer Ring) und der BAB A 94****Ausbau M 3: Bau-km 0+000 bis 1+189,884****Neubau St 2588: Bau-km 0+000 bis 5+800, 525****Ausbau St 2082: Bau-km 0+000 bis 2+070****Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG****– Einstellung des Verfahrens –****Bekanntmachung vom 9. April 2018****Aktenzeichen 32-4354.3-St2588-001**

Das am 29. November 2002 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der einbahnigen St 2588 im Münchner Osten mit teilweise zweibahnig vierstreifigem Ausbau der Kreisstraße M 3 und der St 2082, mit dem Aktenzeichen 32-4354.3-St2588-001, dem die Planunterlagen vom 31. Oktober 2002 zu Grunde lagen, wird auf Antrag der Landeshauptstadt München und des Landkreises München vom 20. März 2018 eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 31. Oktober 2002 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 31. Oktober 2002 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

München, 9. April 2018  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)****und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****B 15 Rosenheim – Landshut****Erneuerung der Brücken über die Große Vils und den Vilsmlühlbach; Umbau des Knotenpunktes B 15/ED 27 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG****Bekanntgabe vom 20. April 2018****Aktenzeichen 32-4354.2-6-2**

Das Staatliche Bauamt Freising hat mit Schreiben vom 26. Februar 2018 Unterlagen für die Erneuerung der Brücken über den Vilsmlühlbach und den Vilsflutgraben bei Babing und den Umbau des Knotenpunktes B 15/ED 27 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die beiden bestehenden Brückenbauwerke an der B 15 über die Große Vils und den Vilsmlühlbach entsprechen nicht mehr den aktuellen bautechnischen Anforderungen. Zudem stellt der Kreuzungspunkt zwischen der Bundesstraße B 15 und der Kreisstraße ED 27 einen Gefahrenpunkt dar, der nicht mehr den verkehrs- und sicherheitstechnischen Anforderungen genügt. Neben der geplanten Anpassung des Kreuzungspunktes an aktuelle Erfordernisse, der Erneuerung der Brückenbauwerke sowie einer Anpassung des straßenbegleitenden Fernradwanderweges „Vilstalradweg“ ist eine temporäre Umfahrung, die östlich des Bauvorhabens erfolgen soll, erforderlich.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Mit dem Bauvorhaben ist weder eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, noch von Lärm- und Schadstoffimmissionen verbunden. Im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle kann es während des Baubetriebs zu erhöhter Lärmentwicklung (z. B. Baulärm) und Erschütterungen (z. B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) kommen. Allerdings sind bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßenkreuzung gegeben, sodass diese Wirkungen folglich nachrangig sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Von dem Bauvorhaben geht keine zusätzliche Zerschneidungswirkung aus. Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zur Rodung von Gehölzbeständen in einem Umfang von 0,26 ha. Durch Neupflanzungen im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahme 1 A und Gestaltungsmaßnahmen 2.1 G – 2.4 G) können diese Verluste aber kompensiert werden. Waldflächen sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Dem betroffenen Abschnitt des Tals der Großen Vils kommt gemäß LEK Region München aktuell eine geringe Lebensraumqualität zu. Der einzige betroffene schutzwürdige Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG – eine Mädesüß-Hochstaudenflur am Vils Mühlbach (Biotop-Nr. 7638-1119-013) – wird durch die Behelfsumfahrung durchschnitten, teilweise überbaut und damit verkleinert. Der Verlust dieser Fläche mit nach BayKompV mittlerer Wertigkeit kann durch die Ausgleichsmaßnahme 1 A im Tal der Großen Vils ausgeglichen werden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts gegeben ist. Hochwertige Vegetationsbestände fehlen weitgehend, dementsprechend ist das potenziell zu erwartende Artenspektrum erheblich eingeschränkt. Beeinträchtigungen wertgebender, planungsrelevanter Arten sind nur in geringem Umfang zu erwarten bzw. können durch kleinräumige Umsiedlungen vermieden werden. Die kurzzeitigen zusätzlichen Störungen und vorhabensbedingten Belastungen betreffen zwar durchaus auch Artvorkommen von besonderer Bedeutung, sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen einen deutlich vorbelasteten Raum. Die Große Vils und ihre Talaue stellen gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm eine Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung für Gewässer- und Feuchtgebietslebensräume dar. Entsprechende derzeit nur schwach ausgeprägte Funktionen sind lediglich temporär betroffen und können durch gezielte Maßnahmen nach Vorhabensabschluss sogar verbessert werden. Vorhabensbedingt sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Bei dem Neu- bzw. Ausbau der Fahrbahnen auf einer Länge von 0,6 km und der Erneuerung von zwei Brücken werden insgesamt lediglich 0,25 ha Fläche außerhalb des bestehenden Straßenkörpers und exklusive der Ausgleichsflächen (0,59 ha) in Anspruch genommen. 0,29 ha Fläche werden durch das Bauvorhaben neu versiegelt. Ein Auf- und Abtrag des Bodens besteht in einem Umfang von 17.800 m<sup>3</sup>. Durch die fachgerechte Entsorgung der auf dem Geh- und Radweg zu erwartenden Altlasten und des anfallenden Asphalts der Bundesstraße und des Radweges sowie die Einhaltung der Vorgaben nach LAGA-Merkblatt und einschlägiger Richtlinien können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Projektgebiet liegen die Große Vils und der Vils Mühlbach. Die Gewässerqualität wird durch den hohen Verbauungsgrad, die Begradigung, die schlechte Durchgängigkeit

und das weitgehende Fehlen von Pufferflächen stark eingeschränkt, sodass diese Gewässer nicht als „Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung“ eingestuft werden. Im Übrigen findet eine mögliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nur durch eine temporäre Überbauung von zwei bislang nicht überbauten Abschnitten des Vils Mühlbaches und der Großen Vils auf einer Länge von insgesamt ca. 45 m statt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dadurch nicht zu befürchten. Eine etwaige stoffliche Belastung kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Auch durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen. Schadstoffemissionen während des Baus sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Straßenkreuzung zu vernachlässigen.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist nicht zu erwarten. Der Verlust straßenbegleitender Gehölze, die z. T. landschaftsprägend sind, wirkt sich temporär nachteilig auf das Landschaftsbild aus. Mittelfristig kann das landschaftliche Erscheinungsbild durch Gehölzpflanzungen aber wieder hergestellt werden. Auch die durch das Bauvorhaben geplanten Rodungen können durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahme 1 A und Gestaltungsmaßnahmen 2.1 G – 2.4 G) wieder kompensiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Vorkommen von Bodenschätzen sowie Bau- und Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften oder Denkmalverdachtsflächen sind im Gebiet des Bauvorhabens nicht vorhanden. Die bestehenden und baubedingt betroffenen Leitungen werden wiederhergestellt. Die Vorgaben der Spartenräger werden berücksichtigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2611 eingeholt werden.

München, 20. April 2018  
Regierung von Oberbayern

Andrea Degl  
Regierungsvizepräsidentin

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Immissionsschutzrecht;

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers**

**Bekanntmachung vom 20. April 2018**

**Aktenzeichen 55.1-8711.IM\_8-8-1**

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u. a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z. B. Tanklager, Lagerflächen). Die GSB hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung dieser Verbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des Tanklagers auf den Grundstücken mit den Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie den Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen beantragt. Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

Die bestehenden Lagerflächen sollen durch zwei neue Stückgutlagerflächen (Flächen L21 und S29) erweitert werden, die zeitlich unbefristet betrieben werden sollen. Auf der neuen Fläche L21 südlich der Verbrennungslinien mit einer Fläche von ca. 1.150 m<sup>2</sup> sollen maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Auf der neuen Fläche S29 östlich des Fasszwischenlagers mit einer Fläche von ca. 1.150 m<sup>2</sup> sollen ebenfalls maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Dadurch soll die Kapazität der bestehenden Lagerflächen dauerhaft von derzeit 2.114 t um 1.500 t auf insgesamt 3.614 t erhöht werden.

Zudem ist eine temporäre Stückgutlagerung (Fläche L29) in einer bestehenden Lagerhalle südöstlich des Betriebsgeländes in Nachbarschaft zur Werkfeuerwehr der GSB mit einer Lagermenge von 250 t als strategisches Lager für die Zeit der Erneuerung der Prozessleittechnik der Verbrennungsanlage (befristet bis 31.12.2020) vorgesehen. Dieses Lager soll nachrangig zu den bestehenden Lagerflächen für Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C bis zu einer maximalen Gebindegröße von 1 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.

Das bestehende Tanklager, das intern unterteilt wird in die Einzelläger I - III, mit einer Gesamtlagerkapazität von ca. 1.400 m<sup>3</sup>, soll durch ein zusätzliches Tanklager IV, bestehend aus sechs Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m<sup>3</sup> mit der erforderlichen Anlagentechnik (insb. Pumpen), sowie mit einem angrenzenden Schaltanlagegebäude mit integrierter Warte erweitert werden. Das Tanklager IV soll auf dem Areal des Schlacke- und Feststofflagers, das hierfür abgerissen werden muss, errichtet werden. Nach Inbetriebnahme des Tanklagers IV soll zudem das bestehende Tanklager I geändert werden. Hierzu sollen die Tanks B1 - B5 demontiert und durch vier neue Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m<sup>3</sup> ersetzt werden, wodurch sich insoweit eine Erhöhung der Lagerkapazität im Tanklager I um 200 m<sup>3</sup> ergibt. Die zulässige Gesamtlagerkapazität des gesamten Tanklagers soll sich damit von 1.400 m<sup>3</sup> auf 2.200 m<sup>3</sup> erhöhen.

Mit den Änderungsmaßnahmen sind auch Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen verbunden. Baubeginn und Inbetriebnahme für die Stückgutlagerflächen und der Baubeginn für das Tanklager IV sind für 2018, die Inbetriebnahme für das Tanklager IV für 2019 und Baubeginn und Inbetriebnahme für das geänderte Tanklager I für 2020 vorgesehen.

Die GSB hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stückgutlagerflächen L21 und S29 (Erdarbeiten, Fundamente, Bodenplatten, Löschwasserrückhaltebecken, Verkehrsflächen, soweit erforderlich Abbrucharbeiten), des Tanklagers IV (Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Fundamente und Tankwanne) sowie der Stückgutlagerhalle L29 (Bau- und Installationsarbeiten) beantragt. Für die Versickerung der Dachflächenwasser der geplanten Stückgutlagerflächen wurden zudem beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) beantragt.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung sowie zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Versickerung der Dachflächenwasser der geplanten Stückgutlagerflächen. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Beim Tanklager, bei der Stückgutlagerhalle und bei den Stückgutlagerflächen handelt es sich für sich betrachtet ab



einer Lagerkapazität von 50 t um Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und gleichzeitig um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV aber auch um Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei der Erweiterung des Tanklagers und der Lagerflächen handelt es sich somit um wesentliche Änderungen der bestehenden Verbrennungsanlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die nach dieser Vorschrift der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Eine Änderung des Verbrennungsteils der Verbrennungsanlage, insbesondere der Feuerungs-wärmeleistung, ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Das Vorhaben bedarf zudem gemäß § 3a Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung, die gemäß Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 und 2 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 grundsätzlich diesem Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen ist, i. V. m. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein unselbstständiger Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG, den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) sowie grundsätzlich § 9 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV sowie § 7 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß § 6 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung

sowie §§ 3 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über Luftreinhalte, Abfälle, allgemeine Anlagensicherheit und Energieeinsatz sowie zur Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung), Schallimmissionsprognosen zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft während der Betriebsphase und während der Bauphase des neuen Vorhabens, ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit einer Reihe weiterer sicherheitstechnischer Betrachtungen (insb. Stellungnahme zur Auswirkungsbetrachtung; Einzelfallbetrachtung im Sinne des § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der GSB zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten; gutachterliche Stellungnahme zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe i. S. d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV; Gutachten zur Überprüfung der nicht-explosionsfähigen Abluft für die Änderungsmaßnahmen; Sicherheitsbetrachtungen; Explosionsschutzkonzept), eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), ein hydraulisches Gutachten insb. zur Überschwemmungsproblematik, eine gewässerschutztechnische Stellungnahme zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ein Fachgutachten FFH-Vorprüfung im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000 i. S. d. §§ 31 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß §§ 44 ff. BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung bzw. § 16 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemata, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.), Brandschutznachweisen und sonstigen bautechnischen Unterlagen, Entwässerungspläne, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, ein geotechnischer Bericht sowie weitere Unterlagen, insb. gemäß §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit **von Montag, 30. April 2018 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Dienstag, 29. Mai 2018 (Auslegungsfrist)** jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei folgenden Stellen:

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Münchener Straße 55, 85107, Zimmer 105  
Baar-Ebenhausen,

- Markt Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 008 (EG)
- Gemeinde Karlskron, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron, Zimmer Anbau EG 02
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4233.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abrufbar. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genehmigungsverfahren/index.php>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **von Montag, 30. April 2018 bis einschließlich Freitag, 29. Juni 2018 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Münchener Straße 55, 85107 Baar-Ebenhausen, [gemeinde@baar-ebenhausen.de](mailto:gemeinde@baar-ebenhausen.de),
- Markt Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, [poststelle@manching.de](mailto:poststelle@manching.de),
- Gemeinde Karlskron, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron, [gemeinde@karlskron.de](mailto:gemeinde@karlskron.de),
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift), [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Regierung von Oberbayern bestimmt den etwaig erforderlichen Erörterungstermin **für Donnerstag, 26. Juli 2018, 10.00 Uhr** in der Turnhalle des Sportheims Baar-Ebenhausen, Am Sportplatz 1, 85107 Baar-Ebenhausen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 20. April 2018  
Regierung von Oberbayern

Andrea Degl  
Regierungsvizepräsidentin